

# Entwurf

## Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

	<b>Euro</b>
<b>2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr</b>	
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.500,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	2.250,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.925,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	3.425,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.475,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	4.725,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	6.875,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	5.900,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.460,00
-Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.320,00
Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	660,00
Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.260,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.035,00
2.18 für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.170,00
zuzügl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.620,00

**2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr
	für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in	
2.23.1	-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau pro angefangenes Jahr um	<b>Euro</b> 100,00
2.23.2	-Brombach, Lindach pro angefangenes Jahr um	90,00
2.24	für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet	

**2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer:  
Die Friedhofordnung ist anzuwenden**

**2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern**

2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.000,00
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.340,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.220,00
2.44	für Totgeburten	610,00
2.45	Urnenreihengrab	400,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	840,00
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	560,00

**2.5 Sonstige Nutzungsrechte**

2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	720,00
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

## Beerdigungsgebühren

	<b>Euro</b>
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.140,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	400,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	400,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung von Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	470,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	270,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.140,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	400,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	400,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	220,00
	<b>Euro</b>
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	300,00
3.16 Öffnen und Schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	120,00
3.17 Öffnen und Schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.14.1 und 5.14.2 berechnet	
3.18 Öffnen und Schließen eines vorhandenen Urnenkastens	300,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	70,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	28,00
Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.	
4.1 Ausbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Ausbettung von Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.410,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.040,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	270,00
Bei Leistungen nach Ziffer 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.	
5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	320,00
5.12 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	60,00

Bei der Ziffer 5.12 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen.  
Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag.  
Zusätzlich gilt, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme  
berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinaus-  
gehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	<b>Euro</b>	
5.13 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab		56,00
5.14 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene halbe Stunde)		
5.14.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete eines Bestattungsunternehmens)		56,00
5.14.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde		81,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2018, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

### HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.